

Das gilt genauso für Ihren Steuerberater und die Finanzgerichte. Sie brauchen sich nur an den Wortlaut des Gesetzes klammern. Falls Sie also meinen, die Erbschaftsteuer-Richtlinien verstoßen gegen das geltende Recht, müssen Sie zunächst Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Das allein hilft in der Praxis meist nichts, denn die Finanzämter beachten die Bindungswirkung. Folglich müssen Sie anschließend vor dem zuständigen Finanzgericht klagen.

Praxis-Tipp:

Verklagen Sie das Finanzamt nie ohne einen Steuerberater. Das Steuerrecht wird für den Laien spätestens vor dem Finanzgericht ein kompletter Steuerdschungel. Das gilt vor allem für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Mitteilungssysteme kennen

Täuschen Sie sich nicht selbst. Wenn Sie hoffen, das Finanzamt werde von Ihrem Vermögen schon nichts erfahren, haben Sie in den meisten Fällen schlechte Karten. Die Finanzverwaltung hat ein ausgeklügeltes System aufgebaut, mit dem sie auch ohne Ihre Mithilfe eine Unmenge von Daten hinsichtlich Ihres Vermögens sammelt. Bevor das Finanzamt von Ihnen im Ernstfall eine Erklärung verlangt, verfügt es selbst schon über eine Menge Daten.

Neben der Fülle von Mitteilungspflichten der Notare und Standesämter sollten Sie insbesondere folgende Standardmitteilungen kennen, damit Sie keine Überraschung erleben.

Mitteilungen durch Banken und Kreditinstitute

Die Banken sind verpflichtet, dem Finanzamt die Kontenstände mitzuteilen, die ein verstorbener Kunde im Zeitpunkt seines Todes hatte. Dazu muss die Bank natürlich Kenntnis vom Tod des Kunden erhalten. Das ist im Allgemeinen relativ leicht.

Beispiel:

Eine Witwe geht zur Bank, um dort Geld vom Konto ihres vor kurzem verstorbenen Mannes abzuheben. Sie hat jedoch keine Vollmacht. Die Bank kann ihr das Guthaben deshalb nicht auszahlen. Außerdem teilt die Witwe ihren Kummer über den Tod ihres Mannes der Bankangestellten mit. Ohne Erbschein läuft nun gar nichts mehr. Zudem wird die Bank dem Finanzamt eine Mitteilung schreiben müssen und darin den Kontostand im Zeitpunkt des Todes mitteilen.

Lautet dagegen das Konto auf den Namen der Eheleute, sind im Allgemeinen keine Vollmachten erforderlich. Jeder der Ehegatten hat vollen Zugriff auf das Konto. Das gilt auch nach dem Tod. Hebt die Witwe nach dem Tod vom gemeinsamen Konto Geld in beliebiger Höhe ab, weiß die Bank noch nichts vom Tod des Ehegatten und kann daher keine Mitteilung an das Finanzamt schreiben. Allerdings kann die Witwe das Konto auch nicht auflösen, weil hierzu nach dem Tod des Mannes klare Rechtsverhältnisse erforderlich wären.

Wichtig: Natürlich kennt das Finanzamt auch diesen Trick. Um dagegen vorzugehen, hat es nur eine Chance, sonst würde es nichts von dem Vermögen erfahren. Die Witwe ist gesetzlich verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall den Erwerb beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dies gilt auch in den Fällen einer Schenkung. Diese Anzeige soll – je nach Erbfall oder Schenkung – insbesondere folgende Angaben enthalten:

Angaben zu persönlichen Lebensumständen

- Vorname, Familienname und Beruf des Erblassers
- Vorname, Familienname und Beruf des Schenkers
- Vorname, Familienname und Beruf des Erwerbers
- Wohnung des Erblassers
- Wohnung des Schenkers
- Wohnung des Erwerbers
- Todestag des Erblassers
- Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung

- Gegenstand des Erwerbs
- Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Vermächtnis
- Persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser
- Persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Schenker
 - Verwandtschaft
 - Schwägerschaft
 - Dienstverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber
- Frühere Zuwendung des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art der einzelnen Zuwendung
- Frühere Zuwendung des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Wert der einzelnen Zuwendung
- Frühere Zuwendung des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

Praxis-Tipp:

Die meisten Steuerzahler kennen diese Vorschrift nicht, wonach sie verpflichtet sind, von selbst einen steuerpflichtigen Erwerb anzuzeigen. Unkenntnis schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Allerdings dürften die Finanzbehörden im Allgemeinen tendenziell schon etwas nachsichtig sein, da nicht jeder über die Existenz einer Erbschaft- oder Schenkungssteuer informiert ist.

Wichtig: Die Anzeigepflichten betreffen auch Schenkungsfälle. Hier ist neben dem Schenkenden auch die beschenkte Person anzeigepflichtig.

Kontrollmitteilungen zu den Steuerakten

Die von den Geldinstituten übersandten Kontostände eines Erblassers können weitere böse Überraschungen nach sich ziehen. Sofern der Kontostand relativ hoch war und zu vermuten ist, dass

die bei der Einkommensteuer für Zinserträge geltenden Freibeträge überschritten werden, teilt das Erbschaftsteuerfinanzamt vorsorglich dem Einkommensteuerfinanzamt die Kontostände der Bankkonten des Erblassers mit.

- 1 Achtung:** Nun prüft das Einkommensteuerfinanzamt in aller Ruhe, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen ordnungsgemäß – auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer – erklärt worden sind. War das nicht der Fall, droht der Witwe – neben der ganz normalen Erbschaftsteuer – noch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Schließlich hat sie damals die Einkommensteuererklärung mit unterschrieben. Unterschätzen Sie deshalb nicht das Finanzamt. Nehmen Sie Ihre Steuererklärungen ernst.

Kontrollmitteilungen über Grundbesitz

Das Erbschaftsteuerfinanzamt ermittelt auch, ob die verstorbene Person Eigentümer von Grundbesitz war. Das gelingt dem Erbschaftsteuerfinanzamt insbesondere in den Fällen recht gut, in denen der Verstorbene in demselben Finanzamtsbezirk über Grundstücke verfügte. In diesem Fall fragt die Erbschaftsteuerstelle einfach die zuständige Bewertungsstelle des Finanzamts, ob dort Grundbesitz des Verstorbenen bekannt ist. Anhand der alten Einheitswerte prüft das Finanzamt, ob es sich um einen „lohnenden“ Steuerfall handelt.

Praxis-Tipp:

Sofern Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, sollten Sie nicht versuchen, einfach ein paar Grundstücke oder Bankkonten „zu vergessen“. Grund: Das Finanzamt hat sich so weit wie möglich schon selbst ein Bild gemacht.

Das Finanzamt erfährt in den meisten Fällen auch von Grundstücken, die nicht im selben Finanzamtsbezirk liegen. Grund: Das Erbschaftsteuerfinanzamt fragt auch die Einkommensteuerstellen, aus welchen Grundstücken dort in der Vergangenheit Einkünfte erzielt worden sind. Auf diese Weise erfährt es von Grundbesitz, der außerhalb des Finanzamtsbezirks liegt.

Mitteilungen der Einkommensteuer-Finanzämter

Sowohl die Erbschaft- als auch die Schenkungsteuer können nur erhoben werden, wenn das zuständige Finanzamt über den jeweiligen steuerpflichtigen Vorgang Kenntnis erhält. Und dabei helfen sich die einzelnen Stellen des Finanzamts gegenseitig. So teilen beispielsweise die für die Einkommensteuer-Veranlagung zuständigen Stellen des Finanzamts den für die Schenkungsteuer zuständigen Finanzämtern vor allem folgende Sachverhalte mit:

- Verträge, bei denen zu vermuten ist, dass sie eine gemischte oder verdeckte Schenkung enthalten
- Schenkungsfälle; es sei denn, die Schenkung wurde von einem inländischen Gericht oder Notar beurkundet, weil dann das Gericht oder der Notar zu entsprechenden Mitteilungen verpflichtet sind
- Vereinbarungen über überhöhte Gewinnbeteiligungen
- den Übergang eines Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters auf die anderen Gesellschafter oder auf die Gesellschaft, wenn dies im Gesellschaftsvertrag einer Personen- oder Kapitalgesellschaft vereinbart ist

Praxis-Tipp:

Sofern bereits Betriebsprüfungen laufen, wird das Prüffeld möglicherweise auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgedehnt.

Weitere Anzeigepflichten

Beachten Sie, dass die Anzeigepflichten weit gestreut sind. Unterschätzen Sie auch nicht die Wirkung dieser Kontrollmitteilungssysteme. Die einzige Chance, die Sie aus diesem Dickicht der Zugriffsmöglichkeiten führt, ist eine rechtzeitige vernünftige Planung des Vermögensübergangs.